



FAQ

Vergabe von Bauaufträgen und freiberuflichen Planungsleistungen

Stand: April 2022

Die nachfolgenden Ausführungen können nur eine erste allgemeine Orientierung bezüglich Fragen des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit der Förderung von Zuwendungsbaumaßnahmen im Förderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" darstellen. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

1 Müssen Zuwendungsempfänger (ZE) Vergaberecht anwenden?

Ja, die Anwendung von Vergaberecht ist zwingend, wenn die Höhe des Gesamtbetrages der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt (ANBest-P Nr. 3). Dies ist unabhängig von der Rechtsform des ZE. Die Verpflichtungen des ZE als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

Da Zuwendungen aber unabhängig von ihrer Höhe immer wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind (ANBest-P Nr. 1.1), empfiehlt sich auch bei Zuwendungen unter 100.000 Euro zumindest ein Vorgehen in Anlehnung an die einschlägigen Vergabevorschriften.

In jedem Fall ist unbedingt auf eine möglichst konkrete und übersichtlich strukturierte Dokumentation der Verfahren zu achten.

2 EU-Vergaberecht oder nationales Vergaberecht bei Bauaufträgen?

Dies richtet sich nach dem sogenannten Schwellenwert. Dieser liegt für die Jahre 2022 und 2023 für Bauaufträge bei 5.382.000 Euro.

Wird der oben genannte Wert überschritten, führt der Weg unweigerlich in die EU-Vergabe. Bei Unterschreitung ist nationales Vergaberecht anzuwenden.

3 Welche Vergabearten kennt das nationale Vergaberecht für Bauaufträge?

Die VOB/A kennt fünf Arten der Vergabe:

- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 VOB/A)
- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 2 VOB/A)
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 2 VOB/A)
- Freihändige Vergabe (§ 3 Nr. 3 VOB/A)
- Direktauftrag (§3a Abs. 4 VOB/A)

4 Was bedeutet „Öffentliche Ausschreibung“?

Bei einer öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Die Eignung wird also mit Wertung der Angebote geprüft. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

5 Was bedeutet „Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“?

Die beschränkte Ausschreibung ist ein zweistufiges Verfahren. Auf einer ersten Stufe ermittelt der Auftraggeber geeignete Bewerber durch einen sog. öffentlichen Teilnahmewettbewerb, auf der zweiten Stufe fordert er mindestens drei der Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf.

6 Was bedeutet „Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb“?

Bei einer beschränkten Ausschreibung fordert der Auftraggeber mindestens drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auf. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

7 Was bedeutet „Freihändige Vergabe“?

Bei der freihändigen Vergabe fordert der Auftraggeber mindestens drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auf. Im Unterschied zur beschränkten Ausschreibung darf der Auftraggeber hier mit den ausgewählten Unternehmen über die Bedingungen, speziell über den Inhalt der auszuführenden Bauleistungen, verhandeln.

8 Was bedeutet „Direktauftrag“?

Unter Berücksichtigung der Haushaltgrundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können Bauaufträge direkt an ein Unternehmen, also ohne vorgeschaltetes Vergabeverfahren, vergeben werden.

9 Anhand welcher Zulässigkeitskriterien bestimmt sich die Art des zu wählenden nationalen Vergabeverfahrens?

Die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind jederzeit zulässig, ohne dass es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf. Der Auftraggeber kann zwischen diesen beiden Formen frei wählen.

Die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, die freihändige Vergabe und der Direktauftrag sind jeweils insbesondere nur dann zulässig, wenn die nachfolgenden Wertgrenzen unterschritten werden:

Vergabeart	Wertgrenze
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Ausbaugewerke	50.000 €
Freihändige Vergabe	10.000 €
Direktauftrag	3.000 €

10 Fallen die berechtigten Schutz- und Sicherheitsinteressen der anonym operierenden Frauenhäuser unter die Zulässigkeitsvoraussetzung „Geheimhaltung“ (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 5 VOB/A)?

Leider nicht. Nach der Intention des Gesetzgebers muss für diese Zulässigkeitsvoraussetzung ein rechtlich anzuerkennendes Geheimhaltungsinteresse vorliegen. Dieses ist nur gegeben, wenn wesentliche nationale Sicherheitsinteressen berührt sind.

Um dem berechtigten Schutz- und Sicherheitsinteresse der anonym operierenden Frauenhäuser trotzdem entsprechen zu können, kommen unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:

- Grundsätzlich gilt für die potentiellen Auftragnehmer der gesetzlich normierte ausdrückliche Vertrauensschutz nach § 2 Abs.4 VOB/A. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bestimmte Informationen erst nach Rücklauf der unterschriebenen Verschwiegenheitserklärungen herauszugeben.
- Der Ausführungsort der Baumaßnahme gilt zumindest zu Beginn des Vergabeverfahrens als hinreichend bestimmt, wenn nur die zugehörige Postleitzahl angegeben wird.
- Der Auftragsgegenstand kann als Gebäude zu Wohnzwecken beschrieben werden, bauplanungsrechtlich sind Frauenhäuser nämlich genau dies.
- Baupläne oder Lagezeichnungen können dahingehend modifiziert werden, dass keine Angaben zum Standort oder zum Verwendungszweck erkennbar sind.

11 EU-Vergaberecht oder nationales Vergaberecht bei freiberuflichen Planungsleistungen (Architekten, Fachplaner)?

Dies richtet sich nach dem sogenannten Schwellenwert. Dieser liegt für die Jahre 2022 und 2023 für freiberufliche Planungsleistungen bei 215.000 Euro.

Wird der oben genannte Wert überschritten, führt der Weg unweigerlich in die EU-Vergabe. Bei Unterschreitung ist nationales Vergaberecht anzuwenden.

12 Wie wird der Schwellenwert bei freiberuflichen Planungsleistungen ermittelt?

Ermittelt wird das Planerhonorar des Architekten. Dieses bestimmt sich grundsätzlich nach der HOAI und bemisst sich am Gesamtwert der kompletten Baumaßnahme (Baukosten ungleich Planungskosten!). Bei der Berechnung sind immer sämtliche 9 Leistungsphasen der HOAI zugrunde zu legen, auch wenn nur die Leistungsphasen 1-4 grundsätzlich förderfähig sind und/oder wenn die Auftragserteilung lediglich stufenweise erfolgen soll.

Als ganz grobe erste Orientierung kann gelten, dass bei Baumaßnahmen (innerhalb bereits vorhandener Gebäude) im Gesamtwert von bis zu ca. 1.000.000 Euro das Planerhonorar des Architekten unterhalb des Schwellenwertes liegen wird und somit nationales Vergaberecht anwendbar ist.

13 Welche Vergabearten kennt das nationale Vergaberecht für freiberufliche Planungsleistungen?

Das nationale Vergaberecht kennt für freiberufliche Planungsleistungen kein verbindlich normiertes Verfahren. § 50 UVgO verlangt aber ein angemessenes Maß an Wettbewerblichkeit. Diesem wird durch die Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten entsprochen.

Auch hier ist unbedingt auf eine möglichst konkrete und übersichtlich strukturierte Dokumentation des Verfahrens zu achten.

14 Wie können die berechtigten Schutz- und Sicherheitsinteressen der anonym operierenden Frauenhäuser bei der Vergabe von freiberuflichen Planungsleistungen berücksichtigt werden?

Um dem berechtigten Schutz- und Sicherheitsinteresse der anonym operierenden Frauenhäuser entsprechen zu können, kommen unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:

- Grundsätzlich gilt für die potentiellen Auftragnehmer der gesetzlich normierte ausdrückliche Vertrauensschutz nach § 3 Abs.3 UVgO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bestimmte Informationen erst nach Rücklauf der unterschriebenen Verschwiegenheitserklärungen herauszugeben.
- Der Ausführungsort der Baumaßnahme gilt zumindest zu Beginn des Vergabeverfahrens als hinreichend bestimmt, wenn nur die zugehörige Postleitzahl angegeben wird.

- Der Auftragsgegenstand kann als Gebäude zu Wohnzwecken beschrieben werden, bauplanungsrechtlich sind Frauenhäuser nämlich genau dies.
- Baupläne oder Lagezeichnungen können dahingehend modifiziert werden, dass keine Angaben zum Standort oder zum Verwendungszweck erkennbar sind.

15 Unterliegt der Erwerb eines unbebauten Grundstücks dem Wettbewerbsrecht?

Grundsätzlich nicht. Der in der Regel sich daran anschließende Hausbau stellt hingegen einen unter das Wettbewerbsrecht fallenden Bauauftrag dar. Sollten Sie also den Erwerb eines unbebauten Grundstückes erwägen und dieses anschließend bebauen wollen, dann ist der grundstücksbezogene Teil des Geschäfts vergaberechtsfrei, die sich anschließenden Bauleistungen unterliegen hingegen den vergaberechtlichen Regeln.

16 Unterliegt der Erwerb eines vorhandenen Gebäudes dem Wettbewerbsrecht?

Grundsätzlich nicht. Sollen allerdings im Anschluss an den Erwerb Um- oder Ausbauten durchgeführt werden, stellen diese unter das Wettbewerbsrecht fallende Bauaufträge dar. Sollten Sie also den Erwerb eines vorhandenen Gebäudes erwägen und dieses anschließend um- oder ausbauen wollen, dann ist der gebäudebezogene Teil des Geschäfts vergaberechtsfrei, die sich anschließenden Bauleistungen unterliegen hingegen den vergaberechtlichen Regeln.